

an den Universitäten Bonn und Köln Rechtswissenschaft und bestand am 11. Mai 1921 in Köln die erste juristische Prüfung mit „ausreichend“. Am 30. Mai 1921 trat er den Dienst als Referendar beim Amtsgericht Eschweiler an und wurde auf die Reichsverfassung und die Preußische Landesverfassung vereidigt. Er war zur Ausbildung weiter beim Landgericht Köln, bei der Staatsanwaltschaft Köln, bei Rechtsanwalt Dr. Lieren und Notar Dr. Krebs in Köln, beim Amtsgericht Köln und beim Kammergericht Berlin tätig. Am 16. Mai 1922 promovierte der Angeklagte zum Dr. jur. mit der Beurteilung „magna cum laude“ in Gießen über das Thema „Die Immunität der Mitglieder des Reichstages und der Landtage“. Er bestand am 11. April 1924 die zweite juristische Staatsprüfung mit „gut“ und wurde am 28. April 1924 durch den Preußischen Justizminister zum Gerichtsassessor ernannt. Am 30. April 1924 meldete er sich beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln zum Dienstantritt und wurde an das Amtsgericht Aachen überwiesen. Von Ende Oktober 1924 bis Ende März 1925 war der Angeklagte als amtlicher Vertreter verschiedener Rechtsanwälte in Aachen tätig. Ende 1924 wurde er folgendermaßen beurteilt:

- a) Vom Landgerichtspräsidenten: „Noch nicht näher bekannt, da längere Zeit als Vertreter von Rechtsanwälten tätig gewesen.“
- b) Vom Oberlandesgerichtspräsidenten: „Als Assessor mir noch nicht bekannt geworden, hat als Referendar Gutes geleistet.“

Bereits am 14. April 1924 hatte der Angeklagte an den Preußischen Minister des Innern ein Gesuch um Übernahme in die innere Staatsverwaltung gerichtet. In dem Gesuch heißt es:

„Mein Wunsch geht dahin, dem preußischen Staat meine Dienste zu widmen.“

Auf Anforderung des Innenministers berichtete der Regierungspräsident in Aachen am 16. Juni 1924 ausführlich über den Angeklagten und seine Familie. Der Bericht schließt:

„Gegen die Übernahme des Gerichtsassessors Johannes Globke in den Verwaltungsdienst sind keine Bedenken zu erheben. Bei seiner persönlichen Vorstellung hat Dr. Globke einen vorzüglichen Eindruck gemacht.“

Am 1. April 1925 beantragte der Angeklagte beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln einen sechsmonatigen Urlaub zwecks Beschäftigung bei der Stadtverwaltung in Aachen. Der Urlaub wurde gewährt, und am 4. Mai 1925 wurde Globke mit Zustimmung des Ministers des Innern und unter Vorbehalt der Einstellungsgenehmigung der Besatzungsbehörde bei der Polizeiverwaltung Aachen beschäftigt. Am 18. September 1925 beantragte der Angeklagte einen weiteren sechsmonatigen Urlaub, der zunächst gewährt, aber durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln am 6. Februar 1926 infolge des außerordentlichen Bedarfs der Justizverwaltung an richterlichen Hilfskräften widerrufen wurde. Am 14. Februar 1926 wandte sich der Polizeidezernent der Regierung in Aachen an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln mit dem Ersuchen, Globke in der Verwaltung zu belassen.

In dem Schreiben heißt es:

„Als eingearbeiteter Kraft und als einziger Stellvertreter des Polizeiverwalters ist er nur schwer zu entbehren. Seine dauernde Übernahme in den Verwaltungsdienst wird in Kürze erwartet.“

Bereits am 10. Februar 1926 hatte der Regierungspräsident in Aachen einen Antrag an den Preußischen Innenminister gerichtet, Globkes Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung zu veranlassen. In dem Antrag heißt es:

„Dr. Globke hat sich in jeder Weise bewährt.“

Zehn Tage darauf wurde der Angeklagte aus dem Justizdienst entlassen, mit Wirkung vom 1. März 1926 unter Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die innere Staatsverwaltung übernommen und dem Polizeipräsidium in Aachen überwiesen. In einer Beurteilung des Angeklagten durch den Regierungspräsidenten in Aachen vom 28. Februar 1927 heißt es:

„Sehr tüchtiger und sehr eifriger Beamter mit vorzüglichen Kenntnissen.“

Der Angeklagte setzte seine Tätigkeit bei der Polizeiverwaltung Aachen fort und wurde am 19. März 1929 folgendermaßen beurteilt:

„Nimmt seit mehreren Jahren die Dienstgeschäfte als dauernder Vertreter des Pol.-Verwalters beim Pol.-Präsidium Aachen, das auf Anordnung der Besatzung dem Oberbürgermeister unterstellt werden mußte, wahr und eignet sich bei seinen gründlichen Kenntnissen, seinem besonderen Geschick bei der Behandlung politischer Fragen vorzugsweise zum Hilfsarbeiter bei einem Oberpräsidium.“

Am 29. November 1929 ernannte der Preußische Minister des Innern den Angeklagten zum Registrarsrat und übertrug ihm ab 1. Januar 1930 eine Regierungsratsstelle bei der staatlichen Polizeiverwaltung in Berlin; er sollte dort die Polizeiamter Prenzlauer Berg und Weißensee übernehmen. Bereits am 3. Dezember 1929 wurde jedoch der Angeklagte infolge der angespannten Geschäftslage als Hilfsarbeiter in das Preußische Ministerium des Innern berufen und verblieb dort. Nach dreimonatiger Probezeit forderte der Minister des Innern von den unmittelbaren Vorgesetzten des Angeklagten Beurteilungen an. Am 1. April 1930 schrieb Ministerialrat Dr. Schütze, dem sich die übrigen Ministerialbeamten im wesentlichen anschlossen:

„In der Folge wurde Herr Dr. Globke mit der Sicherung und Zusammenstellung des Materials für zwei bedeutsame Prozesse vor dem Staatsgerichtshof befaßt. Hierbei hat er eine gute juristische Auffassungsgabe gezeigt und recht erfreuliche Leistungen erbracht ... Ich bin in der angenehmen Lage, bestätigen zu können, daß er über ein reiches Wissen, eine schnelle Auffassungsgabe, eine gewandte Ausdrucksweise und über eine stets einwandfreie Vortragsform verfügt ... Seine Leistungen und Fähigkeiten beurteile ich hiernach zusammenfassend dahin, daß er mir in jeder Richtung geeignet erscheint, in einer Zentralinstanz tätig zu sein.“

Der Angeklagte wurde am 10. September 1932 neben anderen Aufgaben stellvertretender Referatsleiter für die politischen und kulturellen Angelegenheiten des Saargebiets.

Auch nach dem 30. Januar 1933 blieb der Angeklagte im Preußischen Ministerium des Innern. Lediglich das Referat „Ordens- und Titelsachen“ wurde ihm am 3. Mai 1933 abgenommen. In seinem Fragebogen auf Grund des faschistischen Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wies der Angeklagte auf seine Frontkämpfereigenschaft hin und reichte später eine entsprechende Bescheinigung des Büros für Kriegsstammrollen nach. Außerdem gab der Angeklagte an, seit 1922 Mitglied der Zentrumsparterie gewesen zu sein. Über die Zentrumsbeamten erklärte der damalige Preußische Ministerpräsident Göring am 18. Mai 1933 vor dem Preußischen Landtag:

„Insonderheit möchte ich den vorgebrachten Beschwerden des Zentrums gegenüber klarstellen, daß ein dem Zentrum angehöriger Beamter nichts für seine Existenz zu befürchten hat, oder ein dem Zentrum angehöriger Anwärter für das Beamtentum in seiner künftigen Laufbahn in nichts behindert ist darum, weil er dem Zentrum angehört. Wenn aber in diesen letzten Wochen und Monaten dem Zentrum angehörende Beamte von ihren Posten entfernt werden mußten, so nicht deshalb, weil sie Zentrumsanhänger waren, sondern ausschließlich deshalb, weil sie sich in der Vergangenheit als Beamte in einem Sinne betätigt haben, der nicht die Gewähr bieten kann, daß sie in Zukunft Stützen des neuen Preußens und des neuen Deutschlands sein können.“

Diese von Göring auf gestellten Voraussetzungen wurden beim Angeklagten bejaht; am 1. Dezember 1933 wurde er zum Oberregierungsrat befördert. In einer Beurteilung vom 23. Mai 1934 heißt es über das Arbeitsgebiet des Angeklagten:

„Selbständiger Referent für Verfassungs-, Standesamtssachen, Namensänderungen p. p. Ständiger Ver-